

Hansestadt Stendal

Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal – Tageseinrichtungsbenuzungssatzung –

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), und der §§ 3, 5 und 18 des Kinderförderungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 02.12.2019 die folgende Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Hansestadt Stendal betreibt die kommunalen Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiFöG).
- (2) Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Stendal als nachgeordnete kommunale Einrichtungen betriebene Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Kindertagesstätten.

1. Kinderkrippen dienen der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
2. Kindergärten dienen der Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
3. Horte dienen der Betreuung der Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtschluss.
4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nr.1 – 3.

§ 3

Aufgaben der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen erfüllen die in § 5 KiFöG genannten Aufgaben und Ziele. Jede Einrichtung arbeitet nach einer pädagogischen Konzeption, die individuell die Vorgaben des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ umsetzt unter Anwendung der in § 5 Abs. 3 und 4 KiFöG enthaltenen Vorgaben. Durch eine kontinuierliche Bildungsarbeit bietet die Tageseinrichtung den Kindern eine geeignete Vorbereitung auf die Schule. Dabei fördern die Tageseinrichtungen die Inklusion von Kindern und tragen zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft bei.

§ 4

Organisation der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen werden jeweils von einer Leiterin geleitet. Sie ist insbesondere verantwortlich für die:

- Erarbeitung und Durchsetzung der Konzeption der Einrichtung
- Ausübung des Hausrechtes
- Teilnahme an Zusammenkünften des Kuratoriums
- Durchführung von Elternsprechstunden
- Zusammenarbeit mit Behörden/Institutionen
- Durchführung eines geordneten Betriebes

§ 5

Benutzungsberechtigung

- (1) Die kommunalen Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern **im Rahmen der vorhandenen Plätze** zur Verfügung, soweit ein Betreuungsanspruch gemäß § 3 KiFöG besteht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Leistungsberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen an Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Ein Wechseln innerhalb der städtischen Tageseinrichtungen ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und bei Vorhandensein von freien Plätzen möglich.
- (2) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet der Hansestadt Stendal haben, können in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 3 b KiFöG angemeldet werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind und dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist und sofern die Leistungs verpflichtete der Aufnahme vorher zugestimmt hat. Die Ausübung des Wahlrechts soll sechs Monate vor Aufnahme des Kindes unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung der Hansestadt Stendal mitgeteilt werden.
- (3) Über die Aufnahme **von auswärtigen Kindern** in die Tageseinrichtung entscheidet die Hansestadt Stendal unter Berücksichtigung der freien Kapazitäten nach Zustimmung der

Leistungsverpflichteten und der Kostenübernahmeerklärung der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 6

Betreuungsumfang

Die Eltern haben das Recht, den Betreuungsumfang gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sowie die Betreuungszeit werden schriftlich vereinbart. Ein Anspruch auf eine Erweiterung der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden besteht während des vereinbarten Zeitraumes nicht. Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann eine Erweiterung der Anzahl der Betreuungsstunden schriftlich vereinbart werden. Über derartige Anträge ist nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu entscheiden.

§ 7

Auskunftspflicht

Erziehungsberechtigte haben die zur Förderung und Betreuung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jede Änderung ist der Hansestadt Stendal unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Aufnahme und Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nur auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigte) Das Benutzungsverhältnis wird auf der Grundlage eines Antrages durch Aufnahmebescheid begründet. In ihm werden die Tageseinrichtung, die Betreuungsart, die Betreuungsdauer sowie der Inhalt des Benutzungsverhältnisses festgelegt.
- (2) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung sowie nach Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes **sowie eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer ärztlichen Impfaufklärung** beizubringen.
- (3) Der Aufnahmeantrag kann jederzeit schriftlich gestellt werden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden.

§ 9

Benutzung einer Tageseinrichtung

- (1) Die Tageseinrichtungen der Stadt Stendal, mit Ausnahme der Horte, stehen allen angemeldeten Kindern in der Regel werktags in der Zeit von 6.00 - 17.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmeregelungen werden mit Zustimmung des Kuratoriums festgelegt. Bei Bedarf bietet die Hansestadt Stendal eine Tageseinrichtung an, in der eine Betreuung von Montag bis Freitag bis **21.30 Uhr** erfolgt. Während der Monate Mai bis September eines jeden Jahres werden in der Regel die Tageseinrichtungen abwechselnd für mindestens 10 Arbeitstage geschlossen. In Ausnahmefällen können Einrichtungsleitungen und gewählte Elternvertreter hiervon eine Ausnahme vereinbaren. Die schriftliche Vereinbarung ist nur zulässig, wenn für die Umsetzung kein zusätzliches Personal erforderlich ist. Die Festlegung der konkreten Schließzeit für jede Einrichtung erfolgt im Einvernehmen mit den gewählten Elternvertretern. Für nachgewiesene Bedarfsfälle stehen Plätze während dieser Zeit zur Verfügung. Die Hortbetreuung erfolgt im Frühort von 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn, die Nachmittagsbetreuung beginnt nach Unterrichtsbeendigung und endet in der Regel um 17.00 Uhr. In den Ferien erfolgt werktags eine Ganztagsbetreuung gemäß Satz 1 bis 6.
- (2) Die Verantwortung der Einrichtung für ein Kind beginnt mit dessen Übergabe an die Erzieherin und endet mit der Abholung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten. Bei der Übergabe an einen Bevollmächtigten muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich, spätestens vor Aufnahme der täglichen Betreuung der Leiterin zu melden. Ein erkranktes Kind muss der Tageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung oder einer möglichen Ansteckbarkeit fernbleiben. Hierüber entscheidet die Leiterin. Nach einer Erkrankung ist ein Attest des Arztes vorzulegen, das bescheinigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) In allen Tageseinrichtungen haben die Kinder die Möglichkeit eine kindgerechte Mittag Mahlzeit einzunehmen. Dazu schließen die Kuratorien einen Vertrag mit dem Esenanbieter ihrer Wahl ab.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes oder durch Kündigung durch die Eltern. Die Kündigung durch die Eltern ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (2) Die Hansestadt Stendal kann nur außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. **Ein wichtiger Grund ist insbesondere die schuldhaft Nichterfüllung der Zahlungspflicht für zwei monatliche Kostenbeiträge.**
- (3) Für die Schulanfänger endet der Aufenthalt im Kindergarten in der Regel am 31.07. des Jahres.
- (4) Die Hortabmeldung erfolgt in der Regel zum 31.07. des laufenden Jahres. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

§ 11

Kuratorium

In jeder Tageseinrichtung wird ein Kuratorium gemäß § 19 Abs. 3 KiFöG gebildet. Es nimmt die gesetzlichen Aufgaben wahr.

§ 12

Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen wird von den Eltern ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tageseinrichtungsbeneutzungsatzung vom 01.08.2013 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 02.12.2019

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

Durch die Hansestadt Stendal wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 02.12.2019 das in der Übersicht gekennzeichnete Teilstück der Liselotte-Herrmann-Straße gemäß § 8 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), eingezogen.

Das Teilstück liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 86, Flurstück 8 und hat eine Länge von ca. 170 m.

Begründung:

Das einzuziehende Teilstück wird seit dem Rückbau eines Wohnblockes als Straßenverkehrsfläche nicht mehr benötigt. Die Bedeutung für den Straßenverkehr ist somit nicht mehr vorhanden.

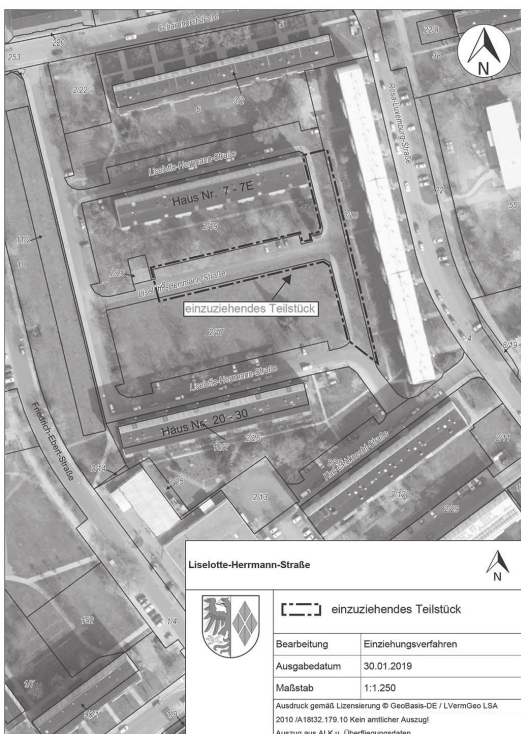
Die Ankündigung der Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 20 vom 19.06.2019 und lag für den Zeitraum von 3 Monaten bei der Hansestadt Stendal aus. Dagegen wurden Einwendungen erhoben, welche abgewogen wurden und keine Berücksichtigung gefunden haben.

Belehrung über Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal einzulegen.

Hansestadt Stendal, den 03.12.2019

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

5. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 27.11.2014

(Satzung Unterhaltungsverband)
der Hansestadt Havelberg

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA

S. 33), der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 28.11.2019 die folgende 5. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“:

§ 1

Änderungen

(1) Der § 7 Absatz 1 – Umlagesatz - erhält folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für das Kalenderjahr 2020 beträgt **14,22 EUR/ha**. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerisbeitrages für das Kalenderjahr 2020 beträgt **13,64 EUR/ha**.

§ 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 28.11.2019

Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Satzung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Havelberg

Gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 28.11.2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Havelberg beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlhandlung
- § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Wahlanfechtung

Abschnitt II

Besondere Vorschriften zur Wahl der Gemeindeelternvertretung

- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 8 Konstituierende Sitzung und Ämter
- § 9 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

Abschnitt III

Schlussvorschriften

- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Gemeindeelternvertretungen gem. § 19 KiFöG finden in Wahlversammlungen statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die gewählten Elternvertreter des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung.